Große Kreisstadt HOCKENHEIM

Bebauungsplan Biblis, 4. Gewann“
Offenlagebeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat in öffentlicher Sitzung am 25.07.2018 gemäß § 13 b BauGB beschlossen, für den nachfolgend aufgeführten Bereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB liegen vor. Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs.1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Einleitungsbeschluss wurde am 06.09.2018 in der Hockenheimer Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan (Stand vom 02.07.2018) zu entnehmen und wird durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größenordnung von ca. 1,4 ha und umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 18998 (teilweise), 20372 (teilweise), 19001 (teilweise), 19002/1 (teilweise), 19002 (teilweise), 19000 (teilweise).

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat am 27.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Entwurfsbegründung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Entwürfe der Planunterlagen (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften und die bereits vorliegenden Fachgutachten (Lärmgutachten, Bodengutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung, Verkehrszählung, Verschattungsstudie), gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 20.05.2019 bis Dienstag 25.06.2019 (jeweils einschließlich)

im Rathaus Hockenheim, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim, Fachbereich Bauen und Wohnen, 2. OG, Zimmer 206 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können. Zusätzlich zur Offenlage bei der Stadt Hockenheim sind die Unterlagen auch auf der städt. Homepage

www.hockenheim.de
in der Rubrik Leben/Bauen/Unterrubrik Bauleitpläne-Bauleitpläne im Verfahren

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen wird, werden während der Offenlage zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die üblichen Dienststunden sind Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwochmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplanentwurf sowie den Entwurf über die örtlichen Bauvorschriften einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hockenheim abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der/dem Antragsteller/in im Rahmen der Offenlage nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hockenheim, den 09.05.2019
i.V.
gez.
Thomas Jakob-Lichtenberg
Bürgermeister